

# Anzeigebblatt

für die

## Erzdiözese Freiburg.

Nr 18

Freiburg, 17. September

1930

**Inhalt:** Umpfarrung der Katholiken von Burg und Dietenbach von Kirchzarten nach Oberried. — Die Auswüchse der weiblichen Kleidermode. — Fürbitten für Rußland. — Gewinnung der vollkommenen Toties-quoties-Ablässe. — Der Frauentag am Feste der hl. Lioba. — Gottesdienstanschläge. — Trauungen in der Klosterkirche zu Birnau. — Priester-Crezitien. — Verzicht. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Pfründebesetzungen. — Versetzungen. — Sterbfälle.

### Umpfarrung der Katholiken von Burg und Dietenbach von Kirchzarten nach Oberried.

Wir trennen die Katholiken, die auf dem nachstehend bezeichneten Gebiet wohnen, mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. vom Pfarrverband und der Kirchengemeinde Kirchzarten und vereinigen sie mit der Pfarrei und Kirchengemeinde Oberried. Das in Frage kommende Gebiet wird nördlich von der Gemarkungsgrenze Burg-Kirchzarten (früher Birkenreute), westlich von dem Ackerfeldweg (westlich des Osterbaches, und zwar bis zur Kreisstraße), dann von dieser Kreisstraße und dem anschließenden Feldweg bis zur Gemarkungsgrenze Oberried-Burg und dieser Grenze entlang, südlich und östlich von der Gemarkungsgrenze Burg-Oberried, Burg-Weilersbach bezw. Dietenbach-Weilersbach begrenzt.

Der Herr Minister des Kultus und Unterrichts hat durch Entschliebung vom 18. August 1930 Nr. A. 19168 die staatliche Genehmigung hierzu erteilt.

Freiburg i. Br., den 22. August 1930.

† Carl  
Erzbischof.

(Ord. 10. 9. 1930 Nr. 10820.)

### Die Auswüchse der weiblichen Kleidermode.

Wir veröffentlichen nachstehend die Instruktion der Konzilskongregation vom 12. Januar 1930 (A. A. Sed. 1930 p. 26 seq.): „De inhonesto femininarum vestiendi more“ in deutscher Uebersetzung mit der Weisung an alle Seelsorger und Katecheten, an die Frauen und Jungfrauen, sowie an die weiblichen religiösen Vereine, die hier gegebenen Vorschriften im Interesse der sittlichen Reinheit des Frauengeschlechtes, insbesondere der weiblichen Jugend, gewissenhaft zu beobachten.

Als Frauenvereine im Sinne der Ziffer 2 der nachfolgenden Instruktion haben bis auf Weiteres die bestehenden religiösen Vereine zu gelten.

Freiburg i. Br., den 11. September 1930.

Erzbischöfliches Ordinariat.

\*

Mit der apostolischen Autorität, die ihm kraft göttlichen Rechts in der ganzen Kirche zukommt, hat unser Hl. Vater Papst Pius XI. immer wieder in Wort und Schrift jenes Pauluswort (1. Tim. II. 9, 10) eingeschärft: „... so sollen auch die Frauen in ehrbarer Tracht erscheinen, mit Schamhaftigkeit und Sittsamkeit sich schmücken... wie es sich für Frauen geziemt, die sich zur Gottesfurcht bekennen durch gute Werke...“.

Der Hl. Vater hat wiederholt bei gegebener Gelegenheit die wenig schamhafte Kleidermode, der heute vielfach auch katholische Frauen und Mädchen huldigen, aufs schärfste verurteilt. Denn sie verletzt nicht nur schwer die weibliche Wohlständigkeit und Zier, sondern fügt den Frauen auch zeitlichen Schaden zu und gereicht, was noch schlimmer ist, ihnen und andern zum ewigen Verderben.

Mit Grund haben deshalb die Bischöfe, wie dies den Dienern Christi geziemt, in ihren Diözesen sich den frechen Auswüchsen der Mode einmütig entgegengesetzt und Spott und Hohn, mit dem sie deswegen von Böswilligen überschüttet wurden, starkmütig ertragen.

Diese wachsame Sorge der Bischöfe verdient Lob und Anerkennung der Konzilskongregation, deren Aufgabe die Förderung der guten Sitte bei Klerus und Volk ist. Gleichzeitig richtet sie aber an dieselben auch die dringliche Mahnung, das Begonnene fortzusetzen und mit allen Kräften daran zu arbeiten, daß die menschliche Gesellschaft von dieser pestähnlichen Krankheit vollständig befreit wird.

Um dieses Ziel leichter und sicherer zu erreichen, hat

diese hl. Kongregation im Auftrage des Hl. Vaters die folgenden Verfügungen erlassen:

1. Pfarrer und Prediger sollen bei gegebener Gelegenheit nach den Worten des Apostel Paulus (2 Tim. 4, 2) mit allem Nachdruck dahin wirken, damit die Frauen ehrbare Kleider tragen, die ihre Tugendhaftigkeit schmücken und beschützen. Die Eltern sind zu ermahnen, ihren Töchtern das Tragen unschicklicher Kleider nicht zu erlauben.

2. Auf den Eltern lastet die schwerste Verpflichtung, vor allem für die religiöse und moralische Erziehung ihrer Kinder zu sorgen. Sie sollen deshalb mit besonderer Sorgfalt darüber wachen, daß die Mädchen vom frühesten Alter an gründlich in der christlichen Lehre unterrichtet werden. Sie sollen eifrig in deren Herzen mit Wort und Beispiel die Tugend der Bescheidenheit und der Keuschheit zu verankern suchen. Das Familienleben soll nach dem Vorbilde der heiligen Familie so geordnet und geführt werden, daß die Häuslichkeit alle Glieder zur Sittsamkeit und Bescheidenheit anspornt.

3. Von öffentlichen Turnübungen und Wettkämpfen sollen die Eltern ihre Töchter fernhalten. Werden diese zur Teilnahme gezwungen, so haben jene für Kleider zu sorgen, welche der Ehrbarkeit in allen Teilen genügen; Kostüme, welche die Schamhaftigkeit verletzen, dürfen niemals geduldet werden.

4. Leiterinnen von Kollegien und Lehrerinnen sollen sich bestreben, in den Seelen der Kinder die Liebe zur Bescheidenheit zu wecken, damit so auf wirksame Weise das Verständnis für ehrbare Kleidung vorbereitet wird.

5. Leiterinnen weiblicher Schulen und Lehrerinnen sollen Mädchen, auch Mütter nicht ausgenommen, die wenig ehrbare Kleider tragen, nicht zulassen oder, wenn sie sich nach Aufnahme gegen diese Vorschrift verfehlen, entlassen.

6. Weibliche Orden dürfen entsprechend den Vorschriften im Schreiben der Kongregation der Religiösen vom 23. August 1928, in ihren Kollegien, Schulen, Oratorien und Rekreativräumen keine Mädchen aufnehmen oder dulden, die nicht in christlicher Ehrbarkeit gekleidet sind. Die ganze Erziehung in diesen Häusern soll mit besonderem Eifer darauf gerichtet sein, die Liebe zur hl. Reinheit und christlichen Bescheidenheit tief in den Seelen zu verankern.

7. Es sollen religiöse Frauenvereine gegründet und gefördert werden, welche mit Rat, Beispiel und Tat die Mißbräuche einer der christlichen Wohlstandigkeit widersprechenden Mode bekämpfen und eine ehrbare und keusche Art sich zu kleiden zu verbreiten suchen.

8. In religiösen Frauenvereinen sollen keine Personen zugelassen werden, welche unanständige Kleider tragen. Mitglieder, die sich in dieser Beziehung verfehlen und Ermahnungen kein Gehör schenken, sind auszuschließen.

9. Unehrlbar gekleidete Mädchen und Frauen dürfen zur hl. Kommunion und zur Patenschaft bei Taufe und Firmung nicht zugelassen werden. Nötigenfalls ist ihnen der Eintritt in die Kirche zu verbieten.

10. An Festen des Kirchenjahres, die besonderen Anlaß bieten zur Einschärfung der christlichen Sittsamkeit des Frauengeschlechtes, so vor allem an den Festen der allersel. Jungfrau, sollen die Pfarrer und die die religiösen Frauenorganisationen leitenden Priester dem weiblichen Geschlecht in passenden Predigten die christliche Sitte ehrbarer Kleidung ins Gedächtnis rufen. Am Feste der Unbefleckten Empfängnis der allerseligsten Jungfrau Maria aber sind in den Cathedral- und Pfarrkirchen besondere Gebetsübungen zu veranstalten, wobei an das Volk in der Festtagspredigt nach Möglichkeit passende Ermahnungen zu richten sind.

11. Der Diözesanüberwachungsrat, von dem in der Erklärung des hl. Offiziums vom 22. März 1918 die Rede ist, ist gehalten wenigstens einmal im Jahre über die geeignetste Art und Weise zur Förderung der christlichen Frauenkleidung zu beraten.

12. Damit der heilsame Zweck dieser Verfügung sicherer und wirksamer erreicht wird, sollen die Bischöfe und Ortsordinarien alle drei Jahre zusammen mit dem im Motu proprio „Orbem catholicum“ vom 29. Juni 1923 verlangten Bericht über die religiöse Erziehung auch über die Verhältnisse betr. die weibliche Kleidermode und über die auf Grund der vorliegenden Instruktion unternommenen Schritte der Kongregation Bericht erstatten.

Gegeben zu Rom am 12. Januar am Feste der hl. Familie 1930.

(Ord. 11. 9. 1930 Nr. 10818.)

### Fürbitten für Rußland.

Seine Heiligkeit Papst Pius XI. hat in seiner Allokution beim geheimen Konfistorium vom 30. Juni d. J. mit besonderer Teilnahme der furchtbaren Verfolgung der Religion durch die gegenwärtigen Machthaber in Rußland gedacht und alle Gläubigen zu fernem inbrünstigem Gebet für dieses schwer bedrängte Land aufgerufen; zum Schlusse seiner Ausführungen hat er angeordnet: „Wir wollen, daß jene Gebete, welche unser Vorgänger seligen Andenkens Leo XIII. nach der hl. Messe gemeinsam zwischen Priester und Volk zu verrichten vorgeschrieben hat, in gleicher Meinung für Rußland, verrichtet werden. Hieran sollen die Bischöfe und der Welt- und Ordensklerus ihre Untergebenen und alle Besucher der hl. Messe

mit allem Eifer erinnern und ihnen diese Angelegenheit häufig ins Gedächtnis zurückerufen“.

Freiburg i. Br., den 11. September 1930.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 12. 9. 1930 Nr. 10788.)

### Gewinnung der vollkommenen Toties=quoties-Ablässe.

Die Sacra Poenitentiarum in Rom bestimmte durch Dekret vom 13. Januar 1930 (A. A. S. XXII, pag. 43), daß bei den zur Gewinnung des Portiunkula-Ablasses vorgeschriebenen Kirchenbesuchen jeweils wenigstens 6 Vater unser, 6 Ave Maria und 6 Ehre sei dem Vater zu verrichten sind. Im Interesse der Einheitlichkeit und zur Beseitigung von Zweifeln und Unklarheit hat der hl. Vater Papst Pius XI. unterm 4. Juli ds. Jz. angeordnet, daß die genannte Entscheidung für alle vollkommenen Toties=quoties-Ablässe Geltung hat, bei welchen der Besuch einer Kirche vorgeschrieben ist. (A. A. S. XXII, pag. 363). Außer dem Empfang der hl. Sakramente hat man also in Zukunft durch Verrichten der obigen Gebete den Bedingungen für Gewinnung der vollkommenen Toties=quoties-Ablässe (z. B. am Allerseelestag) entsprochen.

Die Pfarrgeistlichen wollen den Gläubigen dies zur Kenntnis bringen.

Freiburg i. Br., den 12. September 1930.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 13. 9. 1930 Nr. 10854.)

### Der Frauensonntag am Feste der hl. Lioba.

Der hl. Vater Pius XI. ist seit Beginn seines Pontifikates unablässig bemüht, in der ganzen Kirche das Apostolat der christlichen Laienwelt zu aktiver Mitarbeit am Reiche Gottes zu wecken. Diesem eindringlichen Weckruf des hl. Vaters folgend, hat der deutsche Episkopat auf den Bischofskonferenzen in Fulda und Freising im Jahre 1929 die Richtlinien für die Arbeit der Katholischen Aktion in Deutschland aufgestellt, die der hochwürdigste Herr Erzbischof durch Verordnung vom 29. Oktober 1929 für die Erzdiözese als verbindlich erklärt hat. Mit Genugtuung beobachten wir, wie seitdem auf allen Gebieten des katholischen Lebens die Schulung der Laien im Sinne und Geist der Katholischen Aktion in die Wege geleitet wird.

Wir begrüßen es, daß auch der diesjährige Frauentag, der auf das Fest der hl. Lioba am 28. September ds. Jz. festgelegt ist, dem Rufe der Kirche folgend, als Thema das Apostolat der Frau gewählt und in der Freiburger

Vereinstorrespondenz Jahrgang 4 Heft 3 ausführlich behandelt hat. Die Frau hat zu allen Zeiten an der Ausbreitung, Befestigung und Verteidigung des Reiches Gottes auf Erden hervorragenden Anteil gehabt. Heute aber, wo das Licht des Glaubens immer schwächer wird, wo die Reinheit der christlichen Sitten immer mehr schwindet und ein neues Heidentum auf allen Gebieten des Lebens sich breit machen will, hat die christliche Frau in Ehe und Familie, in der Kinder- und Jugendzucht, im privaten und öffentlichen Leben besonders wichtige Missionsaufgaben zu erfüllen. Die hl. Lioba, die treue Mitarbeiterin des hl. Bonifatius bei der Christianisierung Deutschlands, ist auch für die heutige Zeit ein leuchtendes Vorbild apostolischer Gesinnung und echt fraulichen Mitarbeitens am Aufbau des Reiches Christi bei Jugend und Volk.

Wir bestimmen deshalb, daß an ihrem Feste auf allen Kanzeln über die Apostolatsaufgaben der christlichen Frauen und Jungfrauen in der Gegenwart gepredigt und dieselben im Laufe des Herbstes und Winters in Versammlungen besprochen werden. Im übrigen ist der Frauensonntag in der bisher üblichen Weise in allen Pfarreien zu begehen. Wir ordnen an, daß an diesem Tag die jährliche Frauenkollekte zur Förderung dringlicher Aufgaben und Einrichtungen der katholischen Frauenbewegung in allen Pfarr- und Kuratiekirchen abgehalten wird. Die Ergebnisse sind alsbald an die Erz. Kollektur hier (Postfachkonto Nr. 2379 Amt Karlsruhe) einzusenden.

Freiburg i. Br., den 13. September 1930.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 15. 9. 1930 Nr. 6762.)

### Gottesdienstaushläge.

Um bei dem großen Wanderbetrieb der Gegenwart den Gläubigen in Stadt und Land den Besuch des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen zu erleichtern, haben wir schon im Jahre 1922 Plakate herstellen lassen, auf denen die Gottesdienstordnung aller Pfarreien größerer Bezirke verzeichnet ist. Aus unserem Erlaß vom 28. August 1922 Nr. 9888 (Anzeigeblatt Nr. 21 S. 210f.) ist das Nähere über Anbringung der Gottesdienstaushläge an den Kircheneingängen, auf Bahnhöfen und in anderen geeigneten Lokalen zu ersehen.

Durch die vielfachen Aenderungen der Gottesdienstordnung waren die bisherigen Plakate veraltet. Eine Neuauflage wurde notwendig und liegt jetzt zum Versand bereit. Den Vertrieb hat das Erz. Missionsinstitut übernommen. Zur Deckung der Herstellungskosten wird der Preis für ein Exemplar auf *R.M.* 1.— festgelegt. Die Kosten können aus kirchlichen Mitteln bestritten werden.

Um die Versandkosten möglichst zu verringern, lassen wir für jede Pfarrei zwei Exemplare der Gottesdienstanschläge an die Herbstkonferenzen der Geistlichen der einzelnen Kapitel schicken und ersuchen die Herren Dekane, dieselben an die Kapitulare austeilern und die Beträge gleich einziehen zu lassen und mit dem Erzb. Missionsinstitut zu verrechnen. Auch wollen etwaige Nachbestellungen bei den Kapitelkonferenzen gemeinsam erfolgen.

Anlässlich des Ausgangs der neuen Plakate wolle den Gläubigen auf der Kanzel, in der Christenlehre, in Schule und Vereinen das Gebot der Sonntagsheiligung neu eingeschärft werden.

Freiburg i. Br., den 15. September 1930.

#### Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 11. 9. 1930 Nr. 10 783)

#### Trauungen in der Klosterkirche zu Birnau.

Der hochwürdige Herr Propst vom Kloster Birnau und dessen Stellvertreter hat durch Reskript der hl. Sakramentskongregation vom 7. August 1930 das Recht zur Vornahme kirchlicher Trauungen in der Klosterkirche daselbst cum iure subdelegationis vorerst auf fünf Jahre erhalten.

Gesuche um Trauungen in Birnau sind daher künftighin nicht mehr an das Pfarramt Seefeldern, sondern unmittelbar an den Herrn Propst in Birnau zu richten.

Trauungen an Samstagen werden nur in ganz besonderen Ausnahmefällen gewährt.

Freiburg i. Br., den 11. September 1930.

#### Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 23. 8. 1930 Nr. 10 090.)

#### Priester-Exerzitien.

Im Exerzitienhaus in Neusageck findet vom 6. bis 10. Oktober d. J. ein Exerzitienkurs für Priester statt. Anmeldungen sind erbeten an das Exerzitienhaus Neusageck.

Freiburg i. Br., den 23. August 1930.

#### Erzbischöfliches Ordinariat.

#### Verzicht.

Seine Exzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben den Verzicht des Pfarrers Oskar Barth auf die Pfarrei Sickingen (Dechanat Bretten) cum reser-

vatione pensionis mit Wirkung vom 15. September ds. J. angenommen.

Seine Exzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben den Verzicht des Pfarrers Otto Honikel auf die Pfarrei Freudenberg (Dechanat Tauberbischofsheim) cum reservatione pensionis mit Wirkung vom 1. Oktober ds. J. angenommen.

#### Publicatio beneficiorum conferendorum.

Büsslingen, decanatus Engen.

Friedingen, decanatus Hegau.

Jungnau, decanatus Veringen.

Söllingen, decanatus Bühl.

Collatio libera. Petitores libellos intra 14 dies proponant.

Sickingen, decanatus Bretten.

Patronus Dr. h. c. Robertus comes Douglas de Langenstein. Petitiones intra 14 dies ad Dominum Dr. h. c. comitem Douglas in Langenstein prope Eigeltingen dirigendae sunt.

#### Pfründebefehungen.

- Die kanonische Institution haben erhalten am
10. Aug.: Karl Seeger, Pfarrer in Kirchdorf, auf die Pfarrei Stollhofen.
10. " Emil Ernst Granacher, Pfarrer in Rotenfels, auf die Pfarrei Hepbach.

#### Versehungen.

27. Aug.: Theodor Ulmer, Vikar in Istein, i. g. E. nach Odenheim.
27. " Joseph Gersik, Vikar in Odenheim, aus-
- hilfsweise als Sekretär an das Erzbischöfliche Ordinariat in Freiburg.
27. " Dr. Joseph Vogelbacher, bisher beurlaubt, als Vikar nach Istein.

#### Sterbfälle.

10. Aug.: Wendelin Wickle, Pfarrer in Jungnau (Hohenzollern), † in Nazareth (Palästina).
19. " Franz Xaver Peter, resign. Pfarrer von Hugstetten, † daselbst.
28. " Franz Richard Kaiser, ehem. Kammerer des Kapitels Tauberbischofsheim, resign. Pfarrer von Giffenheim, † in Höpffingen.

